

MEHRFERTIGUNG



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Holcim (Süddeutschland) GmbH
vertreten durch den Werksleiter
Herrn Dieter Schillo
Dormettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 24.07.2019
Name Daniela Faber
Durchwahl 07071 757-3473
Aktenzeichen 54.1/51-8/8823.12-1/Holcim /
2018 Dauerhafter Einsatz Glasab-
fall
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	1905150135539
BIC: SOLADEST600	
Zahlungspflichtiger	Holcim (Süddeutschland) GmbH 72359 Dotternhausen, Dormettinger Straße 23
Betrag:	510,00 EUR

Anordnung der **sofortigen Vollziehung gem. § 80a Absatz 1 Nummer 1**
in Verbindung mit 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 der Verwaltungs-
gerichtsordnung (VwGO)
Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) zum dauerhaften Einsatz von Glasabfällen
(Az. 54.1/8823.12-1/Holcim/2018 Dauerhafter Einsatz Glasabfälle) vom 27. Mai 2019

Anlagen

Antrag vom 16. Juli 2019 (gestempelt)

Sehr geehrter Herr Schillo,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag vom 16. Juli 2019 ergeht gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung
mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 VwGO folgende

I. **Entscheidung**

1. Die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 27. Mai 2019 (Az. 54.1/8823.12-1/Holcim/2018 Dauerhafter Einsatz Glasabfälle) wird angeordnet.
2. Die Kosten der Entscheidung hat die Antragstellerin zu tragen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **510,00 €** festgesetzt.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 27. Mai 2019 erteilte das Regierungspräsidium Tübingen der Holcim (Süddeutschland) GmbH (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet) für den Betriebsstandort Dotternhausen die immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung (gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes² und Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 hierzu). Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Lagerung und den Einsatz von Glasabfällen (mit der Abfallschlüsselnummer 191205) im Kalzinator als Ersatzrohstoff in der Zementklinkerproduktion.

Herrn Siegfried Rall hat gegen die o.g. Genehmigung beim Verwaltungsgericht Sigma- ringen eine Anfechtungsklage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 10 K 3059/19 an- hängig ist. Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 1 VwGO aufschiebende Wirkung.

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 16. Juli 2019 die Anordnung der so- fortigen Vollziehung der Änderungsgenehmigung. Die Begründung der Antragstellerin ist dem angehängten Antrag zu entnehmen.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterun- gen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs- bedürftige Anla-gen - 4. BImSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die unter Nr. 1.1 genannte Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, Absatz 3 VwGO.

Der Antrag der Antragstellerin vom 16. Juli 2019 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 27. Mai 2019 ist zulässig und begründet.

Gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Änderungsgenehmigung erteilt und ist daher für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig. Herr Siegfried Rall hat eine Drittanfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen gegen die, die Antragstellerin begünstigenden, immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 27. Mai 2019 eingereicht. Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Die Drittanfechtungsklage entfaltet eine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 VwGO, die einer weiteren Realisierung des Vorhabens der Antragstellerin vor Rechts- oder Bestandskraft des Bescheides ansonsten entgegensteht.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Anfechtungsklagen in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen [...] hat, besonders angeordnet wird.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in den Fällen des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen.

Das Regierungspräsidium Tübingen ordnet die sofortige Vollziehung der immissions-schutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 27. Mai 2019 an, weil das besondere öffentliche Interesse sowie auch das überwiegende Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung die Zurückstellung des individuellen Rechtsschutzinteresses des Klägers rechtfertigen.

Ein besonderes öffentliches Interesse am Vollzug des Genehmigungsbescheides liegt darin, dass durch die stoffliche Verwertung der Glasabfälle natürliche Ressourcen eingespart werden. Bei einem maximalen Einsatz von 0,7 t/h Glasabfälle können, je nach Rohstoffzusammensetzung aus dem Kalksteinbruch, bis zu ca. 0,5 t/h Ton eingespart werden. Dadurch müssen ca. 18.300 t/Jahr weniger Ton aus Tongruben abgebaut werden.

Auch liegt ein besonderes öffentliches Interesse darin, dass durch die Verwertung der Glasabfälle den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft an ein striktes Rangverhältnis innerhalb der Entsorgungshierarchie nachgekommen wird. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrwG) hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor der Beseitigung. Durch die Verwertung von Glasabfällen zur Herstellung von Zementklinkern erhalten die Glasabfälle eine neue Zweckbestimmung. Eine Deponierung wird dadurch entbehrlich. Die max. 3 mm großen Glasabfälle können anderweitig keiner Verwertung zugeführt werden, da Fremdstoffe, insbesondere Porzellan und Keramik von den feinen Glasfragmenten technisch nicht getrennt werden können. Die Abtrennung von Fremdstoffen wie Porzellan oder Keramik ist jedoch für eine Wiederverwertung von Glasabfällen im Glasrecycling wesentlich. Eine Deponierung der Glasabfälle würde damit dem Rangverhältnis des Abfallrechts entgegenstehen und zudem die begrenzten Deponiekapazitäten zusätzlich belasten. Dass genügend Deponiekapazitäten zur Verfügung stehen, ist im Rahmen der Entsorgungssicherheit für die Allgemeinheit von hohem Interesse.

An der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit besteht zusätzlich auch ein besonderes wirtschaftliches Vollzugshinteresse der Antragstellerin die Glasabfälle zeitnah einzusetzen. Eine Verzögerung der Vollziehung der Genehmigung ist mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für die Antragstellerin verbunden. Es drohen Mehrkosten in Höhe von 400.000 € pro Jahr, die durch den Einsatz von Ton als Rohstoff statt der

2
und die
Luftverschm.

Glasabfälle anfallen. Hinzu kämen weitere Kosten für den Vertragsbruch mit dem Lieferanten wegen Nichtabnahme der Glasabfälle und damit verbundener Auslagerungskosten.

Gesundheit
des Bevölkerung
ist dem RP
wohl/müht/
Wert

Das öffentliche Vollzugsinteresse an der Verwertung der Glasabfälle überwiegt das individuelle Rechtsschutzbedürfnis des Klägers. Die sofortige Ausnutzung des Genehmigungsinhaltes bringt auch für die Öffentlichkeit Vorteile. Natürliche Ressourcen werden geschont und die öffentliche Entsorgungssicherheit entlastet. Hinzu kommt das überwiegende besondere wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin, der nicht zugemutet werden kann, möglicherweise jahrelang auf den Einsatz von Glasabfällen zu warten. Das private Rechtsschutzinteresse des Klägers wiegt demgegenüber weniger schwer. Nachweislich bereits erfolgter Einzelmessungen mit und ohne den Einsatz von Glasabfällen bei der Antragstellerin werden keine höheren Luftschadstoffemissionen durch den Einsatz von Glasabfällen verursacht, die den Kläger in seiner Gesundheit im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG gefährden könnten. Die sofortige Vollziehung der angefochtenen Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung kann auch nichts Unabänderliches bewirken.

falsch
Schwermetalle
Dioxine
Benzol
ist auch unter
den gesetzlichen Grenzwerten zu vermeiden!

Zudem ist nicht davon auszugehen, dass die Klage gegen die Änderungsgenehmigung erfolgreich wäre. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden von den Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt. Hierin wurden keine Aspekte vorgetragen, die einer Zulassung des Gesamtvorhabens entgegenstünden. Mit den aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Genehmigung wurde sichergestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens keine unzumutbaren Umweltauswirkungen auf Dritte zu befürchten sind (vgl. ergänzend die Begründung in der o.g. Genehmigungsentscheidung).

Keine UVP
kein öffentl.
Anhörung
verfahren
o. BVerfG
Entscheidungen

UmwRG

Nach alledem überwiegt das besondere Vollzugsinteresse der Öffentlichkeit und der Antragstellerin gegenüber dem Suspensivinteresse des Klägers.

2.2 Gebührenentscheidung

Die unter I. 2 und I.3 genannte Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3, 4, 5 und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in Verbindung mit Nummer 0.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM sowie der VwV-Kostenfestlegung. Für eine öffentliche Leistung, für die

weder ein Gebührenentgeltbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann gemäß § 4 Abs. 4 LGebG eine Gebühr von bis zu 10.000,00 € erhoben werden.

Die Höhe der festgesetzten Gebühr deckt die Verwaltungskosten der an der Entscheidung beteiligten Behörde und wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Entscheidung für die Antragstellerin festgesetzt. Zugleich steht die Gebührenhöhe nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung.

Die Gebühr wird gemäß § 18 LGebG mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben genannte Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrag erhoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzung unter Nr. I.2 und I.3 dieser Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen Klage erhoben werden.

gez. Dr. 24.07.19

Dr. Dreiseidler

IV. Hinweis

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Nr. I.1 dieser Entscheidung kann Herr Siegfried Rall gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 2 beim Regierungspräsidium Tübingen die Aussetzung der Vollziehung beantragen oder sich gemäß § 80a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Absatz 5 VwGO an das Gericht der Hauptsache, das Verwaltungsgericht Sigmaringen, wenden, um die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.